

- 1 Allgemeines
- 1.1 Vorliegende allgemeine Einkaufsbedingungen regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Verträgen, insbesondere von Kauf- und Werkverträgen sowie Aufträgen zwischen **Lieferanten** bzw. Dienstleistern ("Lieferant") und der **Ypsomed AG**, Brunnmattstrasse 6, 3401 Burgdorf, Schweiz ("Ypsomed") zum Bezug von Waren, Werken, Produkten und Dienstleistungen ("Produkt"), die Ypsomed beim Lieferanten bestellt, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Produkte selbst herstellt oder bei Zulieferern herstellen lässt oder einkauft.
- 1.2 Durch die Einreichung eines Angebotes bei Ypsomed bzw. der Annahme einer Bestellung von Ypsomed erklärt sich der Lieferant mit diesen Einkaufsbedingungen einverstanden. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in der Bestellung oder in anderen Vertragsbestandteilen. Im Einzelfall getroffene, schriftliche Vereinbarungen mit dem Lieferanten gehen diesen Einkaufsbedingungen vor.
- 1.3 Liefer-, oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten (bestehend wie zukünftige) haben keine Geltung. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Ypsomed ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Ypsomed in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Produkte vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben.
- 2 Offertanfragen / Bestellung
- 2.1 Anfragen von Ypsomed beim Lieferanten über dessen Produkte oder Lieferkonditionen sowie Aufforderungen von Ypsomed zur blossen Angebotsabgabe binden Ypsomed in keiner Weise.
- 2.2 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von Ypsomed schriftlich (auch via Telefax oder E-Mail) oder mündlich bzw. telefonisch, in diesen Fällen mit Angabe einer Ypsomed-Bestellnummer, erteilt worden sind.
- 3 Gegenstand und Modalitäten der Lieferung / Bestelländerungen
- 3.1 Teillieferungen, Teilleistungen sowie vorzeitige Lieferungen und Leistungen sind nur zulässig, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.
- 3.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind Lieferungen an die Adresse von Ypsomed zu senden.
- 3.3 Jeder Lieferung sind ein Lieferschein sowie die in Ziff. 10.4 genannten Dokumente beizulegen. In Lieferscheinen, Fakturen und Korrespondenzen sind die dem Lieferanten von Ypsomed unterbreiteten Angaben bezüglich Bestellnummer, Referenzen, Ypsomed-Artikelnummer und Ypsomed-Zeichnungsnummer aufzuführen. Bei Sendungen aus dem Ausland sind die entsprechenden Zollpapiere und eine Rechnungskopie beizulegen.
- 3.4 Ypsomed kann die Änderung von Lieferungen verlangen, soweit deren Gesamtcharakter unberührt bleibt und die Umdispositionen dem Lieferanten zumutbar sind. Änderungen an Leistungen kann Ypsomed jederzeit verlangen. Nimmt Ypsomed solche Bestellungsänderungen vor, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- 3.5 Eine Bestellsänderung wird vor der Ausführung schriftlich vereinbart. Ergeben sich Mehr- oder Minderkosten oder ist die Anpassung vertraglicher Fristen erforderlich, wird dies sofort abgesprochen und ebenfalls schriftlich festgehalten.
- 3.6 Die Mehr- oder Minderkosten werden nach Möglichkeit auf der Basis der ursprünglichen Kostengrundlage berechnet. Kommt keine Vereinbarung zustande, kann Ypsomed entsprechende Lieferungen und Leistungen durch den Lieferanten in Regie ausführen lassen oder - ohne Schadloshaltung des Lieferanten - selber ausführen oder an einen Dritten vergeben.
- 3.7 Änderungen, die zur Erfüllung vertraglich bestimmter oder vorausgesetzter Eigenschaften notwendig sind, gehen in jedem Falle zu Lasten des Lieferanten. Vorbehalten bleibt der Fall unzutreffender oder fehlender Angaben durch Ypsomed bezüglich dieser Eigenschaften, sofern der Lieferant dies nicht erkannte oder hätte erkennen müssen.
- 4 Beizug von Dritten
- 4.1 Der Lieferant darf nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Ypsomed für die Erbringung seiner Leistungen Dritte (z.B. Subunternehmer, Substituten) beiziehen. Der Lieferant haftet für Lieferungen und Leistungen eines beigezogenen Dritten wie für seine eigenen.
- 4.2 Der Lieferant überträgt beigezogenen Dritten die Pflichten, welche den Lieferanten gemäss diesen Einkaufsbedingungen treffen (insb. Ziff. 5, 6, 8, 15 und 21).
- 5 Soziale Verantwortung / Lieferantenkodex
- Der Lieferant beachtet alle Gesetze und Regularien, insbesondere solche bezüglich Schutz von Menschenrechten, Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und Arbeitnehmenden sowie zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Lieferant befolgt den Lieferantenkodex der Ypsomed Gruppe (abrufbar auf www.ypsomed.com/lieferantenkodex).
- 6 Qualitätssicherung / Inspektion
- 6.1 Der Lieferant ist verpflichtet, eine wirksame Qualitätssicherung durchzuführen, aufrechtzuerhalten und Ypsomed nach Aufforderung nachzuweisen. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Lieferant ein Qualitätssicherungssystem gemäss ISO 9001 oder gleichwertiger Art anzuwenden.
- 6.2 Ypsomed hat das Recht, zu angemessener Zeit und nach vorheriger Anmeldung, beim Lieferanten Inspektionen und Audits durchzuführen, um sicherzustellen, dass der Lieferant die anwendbaren Gesetze und Regularien sowie seine vertraglichen Pflichten einhält.
- 7 Material
- 7.1 Unterlagen, Zeichnungen, Berechnungen, Fotografien, Datenträger, Computer, Filme, Pläne, Werkzeuge, Formen, Stoffe, Software, Modelle, Arbeitsergebnisse usw. ("Materialien"), die Ypsomed dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder für Ypsomed vom Lieferanten oder Dritten angefertigt werden, bleiben, bzw. werden mit ihrer Entstehung Eigentum von Ypsomed. Alle Materialien sind auf Verlangen, spätestens jedoch 10 Tage nach Beendigung des Vertrages bzw. der vertraglichen Zusammenarbeit mit dem Lieferanten an Ypsomed zurückzusenden, bzw. zu übergeben.
- 7.2 Materialien, seien sie von Ypsomed beigestellt oder vom Lieferanten für Ypsomed hergestellt, dürfen ausschliesslich zur Vertragserfüllung verwendet werden. Ohne vorgängig eingeholte Zustimmung ist es dem Lieferanten untersagt, Materialien zu kopieren oder auf andere Weise zu reproduzieren oder Drittpersonen zu irgendwelcher Verwendung auszuhändigen oder zugänglich zu machen. Vorstehende Bestimmung gilt auch für Fertig- und Halbfertigprodukte. Materialien sind – solange sie

nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren, als Eigentum von Ypsomed zu kennzeichnen und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

8 Geheimhaltung

8.1 Jede Vertragspartei verpflichtet sich zur strikten Geheimhaltung des ihr von der anderen Vertragspartei bekanntgegebenen Know-hows und anderer vertraulicher Informationen, die ihr zur Kenntnis gelangen, soweit diese Informationen nicht allgemein oder dem Lieferanten auf andere Weise rechtmässig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt sind. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen bestehen. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, ohne schriftliche Zustimmung in keiner Weise Dritten bekanntzugeben, dass eine Geschäftsbeziehung mit Ypsomed besteht.

8.2 Keine Vertragspartei ist berechtigt, das ihr im Rahmen dieses Vertrages bekanntgewordene Know-how der anderen Partei ohne deren vorgängige, schriftliche Zustimmung nach Beendigung des Vertrages zu nutzen. Gleiches gilt auch für eine Nutzung während der Vertragsdauer, die nicht mit der Vertragsdurchführung im Zusammenhang steht.

9 Anzeigepflicht

Der Lieferant ist verpflichtet, alle von ihm erkannten oder bei gehöriger Sorgfalt erkennbaren Umstände, welche die richtige und rechtzeitige Ausführung der Arbeiten oder Leistungen gefährden, sowie seine allfälligen Bedenken gegenüber den von Ypsomed erhaltenen Spezifikationen, Ypsomed unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verletzt der Lieferant diese Pflicht, hat er nachteilige Folgen allein zu vertreten.

10 Preise / Rechnungsstellung

10.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die in der Bestellung genannten Preise als Festpreise (inkl. Lager- und Versandkosten etc.) exkl. Mehrwertsteuer. Preisänderungen sind nur gültig, wenn sie von Ypsomed schriftlich angenommen worden sind. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schliesst der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemässe Verpackung, Transportkosten einschliesslich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

10.2 Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde (z.B. Zahlungsplan), netto Ende des Folgemonats, nach Erhalt und Richtigbefund der Lieferung, bzw. Leistung, frühestens aber innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung.

10.3 Bezüglich jeder Bestellung und bezüglich jeder ganzen oder teilweisen Lieferung, bzw. Leistung ist eine Rechnung auszustellen.

10.4 In der Schweiz ausgestellte Rechnungen müssen den Formvorschriften der Mehrwertsteuergesetzgebung entsprechen. Bei Lieferungen von Produkten sind der Warenursprung und die Zolltarif-Nummer aufzuführen. Der Rechnung ist bei Lieferungen aus dem Ausland eine Warenverkehrsbescheinigung (WVB) und bei Inlandlieferungen eine Lieferantenerklärung beizulegen.

11 Lieferung

11.1 Die vereinbarten Liefer-, bzw. Erfüllungstermine sind verbindlich. Muss der Lieferant annehmen, dass eine termingerechte Lieferung, bzw. Leistungserbringung nicht möglich ist, hat er dies Ypsomed sofort unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

11.2 Bei Nichteinhaltung eines Liefer-, bzw. Erfüllungstermins befindet sich der Lieferant ohne weitere Mahnung in Verzug. Pro Verzugstag schuldet der Lieferant eine Konventionalstrafe von 0,3% der Vergütung (maximal jedoch 10%, berechnet auf der gesamten Vergütung). Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die verspätete Lieferung oder Leistung vorbehaltlos angenommen wird. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen, wird aber auf den geschuldeten Schadenersatz angerechnet.

11.3 Ypsomed kann bei Nichteinhaltung eines Liefer-, bzw. Erfüllungstermins ohne weitere Mahnung auf die Lieferung ganz oder teilweise verzichten und vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz geltend machen. Die Geltendmachung von weiterem Schaden bleibt in jedem Fall vorbehalten.

12 Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen bei der physischen Übergabe der Produkte am Bestimmungsort (bei der Ypsomed oder an einem von ihr bezeichneten anderen, ausserhalb des beim Lieferanten liegenden Ortes) auf Ypsomed über.

13 Mindestgarantie / Garantiezeit für Produkte

13.1 Der Lieferant garantiert, dass die Produkte keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweisen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften besitzen und den vereinbarten Spezifikationen, den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Zulassungsbestimmungen) sowie dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Lieferant haftet für und stellt Ypsomed frei von Ansprüchen und Schäden, die ihren Ursprung im Verantwortungsbereich des Lieferanten (dazu zählen auch Leistungen von Subunternehmern und Unterlieferanten) haben.

13.2 Sofern nicht ausdrücklich ein spezifisches Abnahmeverfahren vereinbart ist (z.B. für Werke), prüft Ypsomed die gelieferten Produkte nur auf offensichtliche Abweichungen in der Art und Menge und auf offensichtliche Transportschäden. Diese Prüfung erfolgt spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Lieferung. Sie bedeutet keine Genehmigung der Produkte hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit der Garantie gemäss Ziff. 13.1.

13.3 Die Garantiezeit beträgt, sofern keine längere Frist vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, 24 Monate. Sie beginnt mit der vorbehaltlosen Abnahme der Produkte durch Ypsomed oder, sofern kein spezifisches Abnahmeverfahren vereinbart wurde, mit der bestimmungsgemässen Verwendung der Produkte durch Ypsomed.

13.4 Innerhalb der Garantiezeit gilt jede Mängelrüge als rechtsgültig erhoben.

13.5 Zeigt sich während der Garantiezeit, dass die Produkte oder Teile davon mangelhaft sind oder die Zusicherungen gemäss Ziff. 13.1 nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle zu beheben bzw. beheben zu lassen oder nach Wahl von Ypsomed mängelfreien Ersatz zu liefern. Ist der Lieferant trotz angemessener Nachfrist - soweit diese nicht zum vornherein nutzlos erscheint - säumig, so ist Ypsomed berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten zu beheben bzw. beheben zu lassen oder nach Ziff. 11.3 vorzugehen. In jedem Fall schuldet der Lieferant Ersatz weiteren Schadens.

13.6 Nach erfolgter Behebung eines Mangels gemäss Ziff. 13.5 beginnt eine erneute Garantiezeit von 24 Monaten, sofern keine längere Frist vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

- 13.7 Der Lieferant haftet im Rahmen des anwendbaren Gesetzes für alle Produkthaftpflichtschäden, welche durch Fehlerhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Produktes bei Ypsomed oder einem Dritten auftreten, und stellt Ypsomed von allen daraus resultierenden Ansprüchen und Schäden frei.
- 14 Rechtsgewährleistung
- 14.1 Der Lieferant sichert zu und haftet dafür, dass die Produkte und Arbeitsergebnisse keine Schutzrechte Dritter verletzen.
- 14.2 Sofern gelieferte Arbeitsergebnisse, Produkte oder Komponenten davon Schutzrechte Dritter in Anspruch nehmen, garantiert der Lieferant, dass er mit den Inhabern solcher Rechte eine lizenzrechtliche Vereinbarung getroffen hat oder treffen wird, welche die freie Verwendung dieser Arbeitsergebnisse, Produkte oder Komponenten in den Produkten, Geräten und Anlagen der Ypsomed gestattet.
- 15 Datenschutz / Datensicherheit
- 15.1 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis und erklärt sein Einverständnis, dass Ypsomed seine personenbezogenen Daten gemäss Datenschutzerklärung der Ypsomed (abrufbar auf www.ypsomed.com/datenschutz) verarbeitet und nutzt.
- 15.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen der massgeblichen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten sowie personenbezogene Daten vor unbefugter Kenntnisnahme zu schützen und nur zum Zweck der Vertragserfüllung und im erforderlichen Umfang zu bearbeiten.
- 16 Ersatzteile / Unterhalt
- Soweit nicht anders vereinbart, stellt der Lieferant den Unterhalt der Produkte und/oder der Maschinen, mit denen die Produkte hergestellt werden und die Nachlieferung von Ersatzteilen während fünf Jahren nach letzter Lieferung der Produkte zu angemessenen Preisen sicher. Lieferung von Ersatzteilen und Unterhalt gehen bis zur Übergabe der Produkte am Bestimmungsort (bei Ypsomed oder an einem von ihr bezeichneten anderen Ort) zulasten des Lieferanten und danach zulasten von Ypsomed. Allfällige Garantieansprüche von Ypsomed bleiben vorbehalten.
- 17 Gerichtsstand / anwendbares Recht
- 17.1 **Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bestellungen oder Lieferungen sowie mit diesen Einkaufsbedingungen ist 3400 Burgdorf, Schweiz. Ypsomed behält sich vor, ihre Rechte auch am Domizil des Lieferanten, am Erfüllungsort oder vor jedem anderen zuständigen Gericht für vorsorgliche, vorläufige oder sichernde Massnahmen geltend zu machen.**
- 17.2 Anwendbar ist Schweizer Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Soweit nicht anders geregelt, gelten die Incoterms 2010.
- Zusätzliche Bestimmungen bei der Beschaffung von Dienst- und Werkleistungen
- Die folgenden zusätzlichen Bestimmungen gelten ergänzend zu den übrigen Bestimmungen für den Fall und insoweit die Leistungen des Lieferanten Dienst- und/oder Werkleistungen betreffen.
- 18 Vergütung
- 18.1 Der Lieferant erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit verbindlicher oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach).
- 18.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, wie insbesondere die Übertragung von Arbeitsergebnissen und Rechten gemäss Ziff. 21.1 sowie alle Spesen und öffentlichen Abgaben.
- 19 Leistungserbringung
- 19.1 Der Lieferant gewährleistet und haftet dafür, dass er seine Leistungen sorgfältig, getreu und sachkundig erfüllt, dass seine Leistungen den vereinbarten Spezifikationen und Vorgaben von Ypsomed sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dass er alle im Rahmen der Vertragserfüllung notwendigen Genehmigungen, Bewilligungen und Meldungen eingeholt hat und aufrecht erhält, bzw. vornimmt.
- 19.2 Der Lieferant gewährleistet und haftet dafür, dass er für sämtliche Ansprüche seiner Mitarbeitenden aus dem Arbeitsverhältnis aufkommt, er für die Einhaltung der einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften (insb. auch Arbeitsschutzbestimmungen) sowie für den erforderlichen Versicherungsschutz sorgt und die Sozialleistungen korrekt abrechnet.
- 19.3 Der Lieferant informiert Ypsomed regelmässig über den Fortschritt der Leistungserbringung.
- 20 Widerruf / Kündigung
- Ypsomed kann eine Bestellung jederzeit widerrufen, bzw. kündigen. In diesem Fall sind nur die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen zu vergüten. Sofern der Grund für den Widerruf im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, schuldet Ypsomed keine weitere Vergütung und kann bereits geleistete Vergütungen für nutzlos gewordene Leistungen zurückfordern. Die Geltendmachung von weiterem Schaden bleibt in jedem Fall vorbehalten.
- 21 Rechte an Arbeitsergebnissen
- 21.1 Alle im Rahmen der Vertragserfüllung durch den Lieferanten und durch gegebenenfalls beigezogene Dritte entwickelten Arbeitsergebnisse, Zwischenergebnisse, Unterlagen, Ideen (gesamthaft "Arbeitsergebnisse") sowie alle sich daraus ergebenden Urheber-, Patent-, Marken-, Design- bzw. Muster- und Modellrechte und Know-how (gesamthaft "Schutzrechte") stellen Eigentum von Ypsomed dar und werden hiermit, bzw. unmittelbar mit deren Entstehung an Ypsomed, bzw. an eine von ihr bestimmte Unternehmung abgetreten. Sollte die Abtretung von Schutzrechten gesetzlich nicht möglich sein, erteilt der Lieferant hiermit Ypsomed eine unwiderrufliche, unentgeltliche, übertragbare und exklusive Lizenz an diesen Schutzrechten. Der Lieferant verzichtet auf die Ausübung nicht übertragbarer Persönlichkeitsrechte. Der Lieferant unterstützt Ypsomed auf Anfrage hin bei der Errichtung, Erhaltung und Durchsetzung von Schutzrechten.
- 21.2 Ypsomed ist berechtigt, sämtliche Arbeitsergebnisse und Schutzrechte frei und uneingeschränkt zu nutzen und Dritten zu offenbaren. Ypsomed ist nicht verpflichtet, Arbeitsergebnisse zu kommerzialisieren bzw. in irgendeiner Art und Weise weiterzuverfolgen oder Projekte fortzuführen.
- 21.3 Der Lieferant legt alle bestehenden und alle unabhängig von der Vertragserfüllung entstandenen, dem Lieferanten zustehenden Schutzrechte (gesamthaft "Background Schutzrechte"), welche für die Nutzung der Arbeitsergebnisse relevant sein können, offen. Der Lieferant räumt Ypsomed an den Background Schutzrechten eine unwiderrufliche, unentgeltliche, übertragbare und nicht-exklusive Lizenz ein, d.h. das nicht-exklusive Recht, die Background Schutzrechte uneingeschränkt für Ypsomed's Produkte und deren Weiterentwicklungen dauernd zu nutzen.